



Presseinformation

## **Wechselmodell per Gericht sogar bei Gewalt**

Warum der Gewaltschutz für Mütter und Kinder in Deutschland seit Jahren versagt

*Berlin, im November 2019* - Anlässlich des Tages gegen Gewalt an Frauen am 25. November möchte der Verband MIA auf ein bisher öffentlich wenig bekanntes, aber gravierendes Problem aufmerksam machen: Den fehlenden bzw. ausgehebelten Gewaltschutz für Mütter und ihre Kinder bei häuslicher Gewalt. Denn alle Initiativen für den Gewaltschutz und ausreichend Plätze in Frauenhäusern helfen nichts, sobald Kinder involviert sind: Umgangsrechte brechen verlässlich den Gewaltschutz. Mütter werden gerichtlich gezwungen, bereits aus dem Frauenhaus heraus Umgang ihrer Kinder mit dem Täter sicherzustellen - sehr oft unbegleitet. Das öffnet Retraumatisierungen und neuen Übergriffen Tür und Tor.

Als 2001 das Gewaltschutzgesetz eingeführt wurde, atmeten zahlreiche Betroffene auf: Endlich hatte der Gesetzgeber eine klare rechtliche Möglichkeit geschaffen, wie Opfer vor häuslicher Gewalt und Stalking geschützt sowie unterstützt werden können. Gewalttäter konnten nun auch der gemeinsamen Wohnung verwiesen und ihnen untersagt werden, sich mehr als bis auf einen bestimmten Radius zu nähern.

Im Falle familiengerichtlicher Auseinandersetzungen hilft all das seit spätestens 2013 jedoch nichts mehr: Der eingerichtete Gewaltschutz für Mutter und Kind wird durch die 2013 gestärkten Väterrechte über das Umgangsrecht des gewalttätigen Vaters verlässlich ausgehebelt: Gerichte ordnen trotz klar belegbarer Gewalt regelmäßig unbegleitete Umgangskontakte bis hin zum Wechselmodell an.<sup>1</sup> So werden Mütter wie Kinder durch den immerwährenden Pflicht-Kontakt mit dem Täter regelmäßig retraumatisiert und im schlimmsten Falle weiteren Übergriffen in Übergabesituationen ausgesetzt.

### **Täter-Opfer-Umkehr am Familiengericht**

Inzwischen kommen zunehmend Fälle an die Öffentlichkeit<sup>2</sup>, in denen Gerichte trotz nachgewiesener Gewalt die Mütter und ihre Kinder zu Wechselmodellen verpflichteten: entweder per Beschluss oder gerichtlichem Vergleich gegen den Willen des Opfers. Dabei schwebt regelmäßig das Damoklesschwert über Müttern, dass, wenn sie darin nicht

---

<sup>1</sup> Bei unbegleiteten Umgängen kommt es auch zu Kindsmorden oder Femiziden. Ein europaweit aufsehenerregender Fall ereignete sich in Spanien, als ein Kind während des gerichtlich angeordneten, unbegleiteten Umgangs vom Vater ermordet wurde. Die Mutter klagte auf Verletzung der Menschenrechte gemäß UN Frauenrechtskonvention und bekam Recht, vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/gewalt-gegen-frauen-version-alt/entscheidung-des-cedaw-fachausschusses-vom-18072014-mitteilung-nr-472012-gonzalez-carreno-gegen-spanien/>

<sup>2</sup> eine über das Wechselmodell entsorgte Mutter berichtet im Blog Stadt, Land, Mama: <https://www.stadtlandmama.de/content/entsorgte-mama-f%C3%BChlende-m%C3%BCtter-haben-die-sorge-streitende-v%C3%A4ter-das-recht>

einwilligen, ihnen die Kinder entzogen würden und zum Kindsvater übersiedeln müssten, also genau der Person, vor der sie sich selbst und die Kinder schützen möchten<sup>3</sup>. In solchen Fällen findet eine Täter-Opfer-Umkehr statt: indem der Mutter, die ein Gewaltopfer ist, aus ihrem nachvollziehbaren Schutzverhalten eine „Bindungsintoleranz“ gegenüber dem Kindsvater abgeleitet und daraus sehr rasch eine Kindeswohlgefährdung konstruiert wird, die dann als Begründung für eine Umplatzierung der Kinder dient. So wird aus einem Umgangsverfahren sehr schnell eines über das Sorgerecht.<sup>4</sup>

## **Verfahrensrecht mit Zwang zu Bullerbü**

Ursache dafür ist u.a. im seit 2009 gültigen FamFG zu suchen, das in § 156 FamFG den Eltern die Pflicht auferlegt, sich einigen zu müssen, was laut BVerfG gar nicht möglich ist<sup>5</sup> – und die Gerichte und Professionen dazu anhält, alles zu tun, um auf eine einvernehmliche Einigung der Eltern hinzuwirken. Vorgefallene, sogar dokumentierte Gewalt und potentielle Retraumatisierungen der Opfer (Kinder wie Mütter) durch gerichtliche Umgangsregelungen finden weder in den gesetzlichen Regelungen noch in der Rechtspraxis bisher Berücksichtigung. Somit werden Mütter und Kinder während der gesamten Phase der Minderjährigkeit, schlimmstenfalls also 18 Jahre lang, dem Zugriff und der Kontrolle von Gewalttätern ausgeliefert, die regelmäßig von Neuem klagen können. Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass es Tätern von häuslicher bzw. Partnerschaftsgewalt in den allermeisten Fällen um Kontrolle und Macht über ihre (Ex-)Partnerin geht.<sup>6</sup> Genau diese wird gewalttätigen Ex-Partnern durch geltende Umgangsrechte als Väter teils sehr ausgedehnt eingeräumt. Durch ständig erneutes Klagen werden Gewaltopfer nicht nur psychisch weiterhin unter Druck gesetzt und kontrolliert, sondern auch ökonomisch „ausgeblutet“, wie es viele Betroffene selbst äußern. Denn familiengerichtliche Verfahren sind teuer, es gibt fast keine Rechtsschutzversicherungen, die solche Verfahren absichern, denn das finanzielle Risiko ist – angesichts von Kosten von durchschnittlich 6.000 bis 9.000 Euro allein für ein gerichtliches Gutachten – unkalkulierbar.

---

<sup>3</sup> Solches Agieren ist keine Seltenheit, vgl. z.B. den Fall im Beitrag der mdr umschau vom 23.10.2019; hier berichtet die Mutter ebenfalls davon, dass das Jugendamt ihr mehrfach damit gedroht habe, dass sie ihr Kind verliere, wenn sie nicht in ein Wechselmodell einwillige, <https://www.youtube.com/watch?v=X2Wv-bBqkzE>

<sup>4</sup> vgl. Artikel im Sorgerecht-Blog des Fachanwalts für Familienrecht, Pajam Rokni-Yazdi, <http://www.sorgerecht-blog.de/blog/posts/bindungsintolerant-mangelnde-erziehungsfahigkeit-sorgerechtsentzug/>.

<sup>5</sup> Das BVerfG hat dazu geurteilt, dass ein Zwang zur Einigung nicht möglich ist, vgl. hierzu BVerfG, FamRZ 2004, 354 und 1015.

<sup>6</sup> vgl. z.B. die aktuelle Studie der Kriminologin Jane Mockton Smith, Intimate Partner Femicide: using Foucauldian analysis to track an eight stage relationship progression to homicide (2019), <https://doi.org/10.1177/1077801219863876>. Und der Kriminologe Pfeifer äußerte jüngst in einem Interview mit der FAZ: „Den großen Unterschied hat die Professorin Müller-Luckmann auf den Punkt gebracht: ‚In den wenigen Fällen, in denen eine Frau ihren Partner tötet, tut sie das, um sich auf immer und ewig von ihm zu befreien. In den vielen Fällen, in denen Männer Frauen töten, tun sie das, um sie auf immer zu besitzen. Weil sie ihnen die Freiheit missgönnen.‘ Festhalten gegen befreien, das ist der große Unterschied.“ <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kriminologe-christian-pfeifer-ueber-maennliche-dominanz-16466494-p2.html>

Sybille Möller, Vorstandsvorsitzende des Verbandes MIA, sagt: „Seit der Ratifizierung der Istanbul Konvention gab es verschiedene Versuche von betroffenen Müttern, sich vor Familiengerichten auf diese zu berufen. Uns ist bisher kein einziger Fall bekannt, in dem solch ein Versuch von Erfolg gekrönt war.“ Im Gegenteil: „Wir beobachten, dass auch in Jugendämtern und weiteren eingebundenen Professionen die Istanbul Konvention oft noch nicht einmal bekannt ist geschweige denn die Fachkräfte darauf geschult sind. Richter wenden die Istanbul Konvention nicht an“, so Möller weiter.

### **Politik: Willig, aber schwach?**

Obwohl sich die Politik nahezu einig darüber ist, dass ein Wechselmodell mit Gewalt nicht vereinbar ist, und der politisch bekundete Wille zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt durch die Ratifizierung der Istanbul Konvention hinreichend belegt ist, sind Mütter und Kinder im Kontext von Familiengerichten und väterlichen Umgangsrechten nahezu ungeschützt. Das jüngst lancierte Thesenpapier der Arbeitsgruppe des BMJV zur Sorge- und Umgangsrechtsreform spricht eine deutliche Sprache: nicht für Mütter und Kinder. Denn weder Gewaltschutz noch die Istanbul Konvention finden darin auch nur Erwähnung. Was das BMJV-Papier aber deutlich macht: Es will noch mehr Rechte für Väter – künftig das automatische Sorgerecht ab Geburt für alle rechtlichen Väter. Bei unverheirateten Elternteilen ist der rechtliche Vater immer: der genetische.

Stellungnahme von MIA zum Thesenpapier der Arbeitsgruppe Kindschaftsrecht des BMJV:  
<https://die-mias.de/wp-content/uploads/2019/11/MIA-Stellungnahme-BMJV-Thesenpapier-20191104.pdf>

**Sollten Sie Interesse an konkreten Gewaltfällen mit gerichtlich angeordnetem Wechselmodell haben, kontaktieren Sie uns bitte.**

Kontakt:

MIA - Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G. | Bundesgeschäftsstelle Berlin  
% Frieda Frauenzentrum e.V.  
Proskauer Str. 7  
10247 Berlin  
[presse@die-mias.de](mailto:presse@die-mias.de)

Über MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G.

MIA entstand aus der digitalen Vernetzung alleinerziehender Mütter. Sie wollten über den reinen Erfahrungsaustausch hinaus selbst aktiv werden: die Öffentlichkeit verstärkt über die Missstände und großen Hürden ihrer Lebenssituation aufklären, der Politik wichtige Impulse geben und selbst politisch arbeiten, um die teils erschreckend prekäre Lage von alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern zu verbessern. Dafür schlossen sie sich Ende 2017 zu MIA zusammen. Seit 2018 hat die bundesweite Initiative, deren lockere Basis rund 2.000 betroffene Mütter in verschiedenen assoziierten Gruppen umfasst, ihre Bundesgeschäftsstelle in Berlin. Die Website ist unter [www.die-mias.de](http://www.die-mias.de) zu finden.